

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Bezirksverwaltung der  
Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe  
(DSG-Handelsbetriebe).

(2) Die Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) sind Rechtsnachfolger der bisherigen Bezirksverwaltungen der DSG-Handelszentrale und übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 das bei diesen nach dem Stande vom 30. Juni 1956 ausgewiesene Vermögen.

### § 2

(1) Die bisherigen Kreisniederlassungen der DSG-Handelszentrale führen die Bezeichnung  
Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb)  
in.....

(Ort)

(2) Die DSG-Handelsbetriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe.

### § 3

(1) Die bisherigen Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale führen folgende Bezeichnung:

- a) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Güstrow,
- b) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Quedlinburg,
- c) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Aschersleben,
- d) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Dresden,
- e) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Erfurt,
- f) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Berlin,
- g) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Klemwanzleben,  
b) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für Im- und Export in Berlin.

(2) Die Aufgaben und das Anlagevermögen der bisherigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelszentrale Suhl in Meiningen übernimmt der DSG-Handelsbetrieb in Meiningen.

(3) Diese DSG-Handelsbetriebe sind der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

### § 4

(1) Die DSG-Handelsbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die DSG-Handelsbetriebe übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1958 das in der Bilanz vom 30. Juni 1956 ausgewiesene Vermögen sowie die Aufgaben und Rechte der früheren Kreis- und Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale. Sie sind Rechtsnachfolger

derjenigen Kreis- und Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale, deren Vermögen sie übernommen haben.

### § 5

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der DSG-Handelsbetriebe werden in einem Statut geregelt, das vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird.

### § 6

Für die DSG-Handelsbetriebe sind die nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplan Wesens (GBl. I S. 341) aufgestellten und bestätigten Struktur- und Stellenpläne verbindlich.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichel  
Minister

## Anordnung Nr. 2\* über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.

— Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —

Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdgB (BHG) — folgendes angeordnet:

### § 1

Die Vermehrung und der Handel mit anerkanntem und zugelassenem Saat- und Pflanzgut ist Aufgabe der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe).

### § 2

(1) Auf Grund des vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Saatguterzeugungsplanes schließen die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe bzw. den DSG-Handelsbetrieben sowie mit den Kommissionen für Sortenwesen die Saatguterzeugungsflächen auf die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und — soweit erforderlich — auf sonstige Betriebe auf. Die Festlegung der Vermehrungsflächen der volkseigenen Saatzuchtgüter und volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt unterstellt sind, erfolgt durch dieses.

(2) Die aufgeschlüsselten Pläne bilden die Grundlage für den Abschluß von Vermehrungsverträgen durch die DSG-Handelsbetriebe mit Ausnahme der hohen Anbaustufen, die durch die Saatzuchtbetriebe angebaut bzw. über die von diesen mit anderen Betrieben Vermehrungsverträge abgeschlossen werden.

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 633)